

beitsschutz unterliegen soll. Aus diesem Grunde sollte eine Neuregelung verlangen, daß der in Anspruch zu Nehmende unbedingt eine Leitungstätigkeit als Staats- oder Wirtschaftsfunktionär ausübt, die auch die Verpflichtung zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik beinhaltet. Wollte man jetzt bereits alle Beschäftigten, die keine Leitungstätigkeit ausüben, wegen bloßer Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen, hieße das auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes den zweiten vor dem ersten Schritt tun.

Die Anwendung der Kernphysik, das Arbeiten unter Tage, die ständig sich weiter entwickelnde Mechanisierung und Automatisierung der Produktion verlangen eine unbedingte Sicherheit der dort Beschäftigten. Im künftigen Gesetz sollte daher die Durchsetzung der technischen Sicherheit mehr als bisher beachtet werden. Die Erfahrung lehrt, daß in der ungenügenden Beachtung der technischen Sicherheit oftmals die Ursachen größerer Unfälle begründet liegen.

Zu klären ist de lege ferenda auch die Frage, welcher Personenkreis durch die neu zu fassenden Straftatbestände hinsichtlich des Arbeitsschutzes geschützt werden soll. Schuldhaft Verstöße gegen diese Normen sollten nur dann gerichtlich geahndet werden, wenn sie sich gegen das Leben oder die Gesundheit der im Betrieb tätigen Menschen richten. Dazu gehören alle Beschäftigten des Betriebes oder anderer Institutionen, die im Betrieb tätig sind, sowie alle mit betriebsgebundenen Aufträgen versehenen Personen. Zu dem geschützten Personenkreis sollten auch die jungen Menschen gehören, die sich im Betrieb auf ihr späteres Leben vorbereiten. Die Betriebsleitungen müssen voll verantwortlich sein für die Gewährleistung der Sicherheit des polytechnischen Unterrichts in ihren Betrieben.

Leistungsschutzrechte im Rahmen eines Gesetzes über das Urheberrecht

Von Dr. GEORG MÜNZER, Justitiar des Ministeriums für Kultur,
Sekretär der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte

In dem ersten Bericht zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht¹ wurde darauf hingewiesen, daß — getrennt von den Befugnissen eines Urhebers — Leistungsschutzrechte für besondere künstlerische oder kulturelle Leistungen gewährt werden sollten, die noch nicht zu Werken urheberrechtlicher Art führen. Eine solche Rechtsgestaltung ist im Rahmen des deutschen Urheberrechts neuartig. Von Leistungsschutz wurde meist bei Fragen des Patent- oder des Gebrauchsmusterschutzes gesprochen, so daß dieser Begriff im wesentlichen im Bereich der Technik verwendet wurde. Die Verbindung zu ihr soll auch im Zusammenhang mit dem Urhebergesetz erhalten bleiben. Die Technik hat auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens einen solchen Einfluß genommen, daß sie auch bei der Verbreitung von Kunst und Wissenschaft immer stärker hervortritt. Bereits bei dem Erlaß der Urhebergesetze von 1901 und 1907 hatte sich diese Erscheinung gezeigt. Die Fotografie entwickelte sich und forderte Schutz. Sie wurde in das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste einbezogen, obwohl allgemein kein unmittelbarer Zusammenhang zu rechtfertigen war. Es war der erste Kompromiß im deutschen Urheberrecht. Der zweite folgte im Jahre 1910 mit dem § 2 Abs. 2 LUG, um Ansprüche der Schallplattenindustrie zu befriedigen. Ihrem Wortlaut nach schützte diese Vorschrift die wiedergebenden Künstler, in der Praxis aber die Schallplattenindustrie (vgl. auch §§ 22, 22 a LUG). Es ging hier bereits um „Leistungsschutz“, die Verkleidung als Quasi-Bearbeiterurheberrecht widersprach den Prinzipien des damaligen Gesetzes und beruhte allein darauf, daß man sich nicht konsequent zu einer selbständigen Rechtsgestaltung durchringen konnte.

Zur gleichen Zeit wurde der Stummfilm mit den §§ 15 a KUG und 12, Ziffer 6, LUG einbezogen. Die Not-

Zum Zwecke einer sinnvollen Differenzierung ist es m. E. erforderlich, die vorsätzliche und fahrlässige Handlung in einem jeweils gesonderten Absatz zu formulieren und unter Strafe zu stellen. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen möchte ich daher folgenden Vorschlag unterbreiten und zur Diskussion stellen:

1. Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch eine erhebliche Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit der Menschen im Betrieb herbeiführt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu ..., öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer diese Pflichten in einer besonders verantwortungslosen Weise fahrlässig verletzt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu ..., öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

Die hier dargelegten Probleme wurden bereits in vielen Aussprachen und Betriebsversammlungen behandelt. Die in diese Diskussion einbezogenen Werktätigen waren durchweg der Auffassung, daß in besonderen Fällen das Gericht mit seinen differenzierten Strafmöglichkeiten auch schon dann eingreifen soll, wenn das schuldhaft Verhalten eines Verantwortlichen noch nicht in der unmittelbaren Schädigung eines Werktätigen seinen Ausdruck gefunden hat. Diesem Verlangen der Arbeiterklasse muß die Justiz nachkommen. Wenn wir den Gesetzesvorschlag weiterhin mit den Menschen in der Produktion beraten und ihre Forderungen und Hinweise richtig verwerten, dann wird auch diese Norm unmittelbarer Wille der Werktätigen sein.

Wendigkeit, neue Kunst- oder Verbreitungsformen zu erfassen, wurde schon erkannt.

Man fand jedoch meist nur kompromißhafte Auswege, da alle Fragen unmittelbar im „Urheberrecht“, sei es auch noch so widerspruchsvoll, gelöst werden sollten. In Zukunft sollte eine klare Trennung von ihm erfolgen, die alle Kompromisse aufgibt, international ist die Diskussion ebenfalls im Fluß, ohne daß bereits eine übereinstimmende Auffassung und eine Vereinbarung erreicht wurden.²

Die Rechtfertigung einer selbständigen Regelung ergibt sich bereits aus dem Wesen des Rechts. Es wurde schon dafür eingetreten, daß auch für das Urheberrecht alle naturrechtlichen Vorstellungen eines vermeintlichen „geistigen Eigentums“ abzulehnen sind.¹ Die Urheberschaft wird zwar nicht durch das Gesetz bestimmt. Wer der geistige Urheber eines Werkes ist, ergibt sich objektiv aus dem persönlichen Schaffen. Die Urheberschaft ist daher das Resultat eines realen Lebensvorganges und stellt eine „unverlierbare und unzerstörbare“³ Verbindung des Schöpfers mit dem Werk her. Als ein besonderes gesellschaftliches Verhältnis unterliegt sie aber der rechtlichen Regelung des Staates. Er legt erst durch das Gesetz als dem Ausdruck des Willens der herrschenden Klasse fest, wer im Rechtsverkehr Subjekt von Urheberrechten ist. Allein aus dem realen Lebensvorgang des Schaffens von Kunstwerken entspringen noch keine Rechtsansprüche, sondern erst dadurch, daß sie vom Staat gewährt, nicht nur „bestätigt“ werden. Somit regelt also auch nur die staatliche Rechtsetzung, an welchen Objekten Urheberrechte entstehen

² s. Entwurf des Internationalen Arbeitsamts für ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Schallträgererzeuger und der Rundfunkseundeunternehmen (IAA-Entwurf) und Entwurf der Berner Union/Unesco für ein Abkommen über den Schutz bestimmter, dem Urheberrecht verwandter Schutzrechte (Monaco-Entwurf); abgedruckt in Ufita, Bd. 24, Heft 5/6, S. 372 u. 380.

³ s. Raab, Autor und Lektor, Berlin 1959, S. 11 (auch Anm. 8).

¹ vgl. Münzer, über ein neues Gesetz zum Schutze der Urheberrechte, NJ 1959 S. 599.